

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Ersteinst wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nikolberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 17, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 68

Insertionspreis:
Geschäftsangelegenheiten kosten die sechsgepaarte Kolonelle 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Eine Erinnerung für die Daheimgebliebenen.

Fast zehn Monate wütet jetzt der Krieg. Von unserem Verbands, welcher vor Ausbruch des Krieges über 51 000 Mitglieder zählte, zogen während der ersten Mobilmachungstage bereits 12 000 Kollegen mit ins Feld. Infolge der Einberufung des gedienten sowie des ungedienten Landsturms vertauschten während des Krieges bis jetzt weitere etwa 10 000 Verbandsmitglieder die Arbeitskleider mit der Uniform, um an der Verteidigung des Vaterlandes mitzuwirken. Die vor Ausbruch des Krieges mancherorts gehegten Befürchtungen auf den baldigen Zusammenbruch der Gewerkschaften mit Beginn des Krieges, das sofortige völlige Daniederliegen des Erwerbslebens während des Krieges, Hungersnot und ähnliches wurden in Deutschland nicht Wirklichkeit. In der ersten Aufregung stockte zwar alles, aber schon nach den ersten drei Kriegswochen machte sich eine Neubelebung auf dem Arbeitsmarkte bemerkbar.

Die im gegenwärtigen Kriege stattfindenden Stellungskämpfe bedingen einen hohen Munitionsverbrauch. Die Munition in genügendem Maße zu ergänzen, was, soweit Deutschland in Frage kommt, ausschließlich im eigenen Lande geschehen kann und auch geschieht, schaffte einem großen Teil Arbeitern bald gut lohnende Beschäftigung, desgleichen die Ausrüstung und Bekleidung der Truppen. In keinem der kriegführenden Länder paßte sich Handwerk und Industrie so schnell und so präzise den durch die Kriegslage bedingten veränderten Verhältnissen an als in Deutschland.

Die vielfach als lästig empfundenen Gewerkschaften waren auf einmal ganz besonders in bezug auf die Regulierung des Arbeitsmarktes ein willkommenes Faktor geworden. Die Gewerkschaften stellten aber auch auf jedem anderen Gebiete der Volkswirtschaft ihren Mann. Sie sorgten für die Aufrechterhaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und somit für die Aufrechterhaltung des Burgfriedens; sie griffen mit der Unterstützung aus ihren Mitteln dort ein, wo Staats- und Gemeindefürsorge zum Unterhalt der Kriegerfamilien ungenügend waren und halfen somit recht viel Not lindern. Während dieser schweren Zeit lernte man den Wert und die Kulturarbeit der Gewerkschaften auch in jenen Kreisen schätzen, von welchen sie bisher in stärkstem Maße angefeindet wurden.

Was auf die Gewerkschaften im allgemeinen zutrifft, kann unsere Organisation auch für sich in Anspruch nehmen. Bald nach Ausbruch des Krieges nahm der Hauptvorstand unseres Verbandes zur Arbeitsvermittlung Stellung. In Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Deutschen Brauer-Bundes wurde eine Zentralstelle zur Vermittlung von Arbeitskräften für die Bran- und Malzindustrie errichtet. Wenn diese Zentralstelle nicht in dem gemühten Maße funktioniert, so lag das zunächst an der Ungewöhnlichkeit der Einrichtung und daran, daß durch den Kriegszustand an sich die schnelle Besetzung der offenen Stellen erschwert wurde. Auch daran, daß nach Aufrufung des Landsturms die noch vorhandenen arbeitslosen Kollegen ständig gewertig sein mußten, noch einberufen zu werden. Die durch die geschaffene Zentrale zur Arbeitsvermittlung erzielten Resultate waren unter Würdigung all dieser Umstände und Schwierigkeiten durchaus zufriedenstellend. Während der ersten zwei Kriegsmomente wurden rund 250 Brauereiarbeiter nach allen Gegenden des Reiches durch die genannte Zentrale vermittelt; verlangt waren während der gleichen Zeit 500.

Auch in bezug auf die Linderung der größten Not tat der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, was ihm nur möglich war. Bis zum Jahresluß 1914 wurden aus Verbandsmitteln rund 4000 Familien der im Felde stehenden Mitglieder mit über 60 000 Mk. unterstützt. Außerdem wurden an die Familien der im Felde stehenden Mitglieder aus Verbandsmitteln zu Weihnachten 1914 135 000 Mk. gezahlt. Zu diesen Summen aus der Hauptkasse kommen noch rund 120 000 Mk., die bis

Jahresluß aus den Vorkassens der Zahlstellen des Verbandes als Unterstützung an die Kriegerfamilien abgeführt wurden.

Obwohl die in Seeresdiensten stehenden Mitglieder während des Dienstes im Heere aus der Organisation ausgeschlossen sind, beschloß der Verbandsvorstand und der Verbandsausschuß, den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Mitglieder eine Unterstützung in Höhe eines Drittels des sonst üblichen Sterbegeldes zu gewähren.

Für die ausgegrenzten und noch arbeitslosen Mitglieder wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Januar 1915, und zwar für die Dauer des Krieges eine weitere Unterstützung bis zu 30 Tagen ausbezahlt. Alles das leistete der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter ohne an den sonstigen Unterstützungseinrichtungen etwas einzuschränken und ohne von den noch in Arbeit verbliebenen Mitgliedern Extrabeiträge zu erheben. Am 1. Januar 1915 wurde außerdem noch das vom 19. Verbandstag beschlossene Statut mit dem darin vorgesehenen erweiterten und für die Mitglieder verbesserten Unterstützungsweisen restlos in Kraft gesetzt.

Im allgemeinen haben sich unsere Mitglieder der Situation auch würdig gezeigt. In der Erkenntnis des Ernstes der Zeit übernahm man ein Kollege der alten Garde die Führung der Verbandsgeschäfte wieder, von dem man lange nichts mehr gehört hatte. In wieder anderen Zahlstellen ergriffen die Frauen der vor Ausbruch des Krieges tätig gemeinen Funktionäre die Gelegenheit und erhielten die Zahlstellengeschäfte aufrecht. In den übrigen Zahlstellen mußten allerdings mit der Verwaltungsbeamtin der Zahlstellen völlig unvertraute Kollegen das Ruder ergreifen, um die ihnen lieb gewordene Organisation zu halten. Der Krieg lehrte, daß bei einigem guten Willen vieles möglich ist, wenn auch nach Ueberwindung oft harter Hindernisse.

Dagegen fehlt es aber auch nicht an jener Kategorie von Mitgliedern, die den Kriegsausbruch als willkommenen Anlaß benutzten, um der Organisation jahnenflüchtig zu werden. Diese Kollegen meinten fürchterliche, daß während des Krieges die Organisation überflüssig sei und stellten folglich die Beitragszahlung ein. Die Mehrheit der letztgenannten Kollegen konnte durch die ständige Aufklärung von Seiten der übrigen und vernünftigeren Kollegen eines Besseren belehrt werden. Nur ein verhältnismäßig kleiner Rest jahnenflüchtiger Kollegen beharrte auf seinem Standpunkt. Die heissen Mitglieder waren es freilich nicht. Die Zeit wird kommen, wo sie diesen Schritt bitter bereuen werden.

Noch stehen unsere Kollegen und Brüder im Felde. Aber mit der Heimkehr der Krieger dürfte eine längere und starke Arbeitslosigkeit eintreten und bei allen Verbänden die Verbandsmittel erheblich in Anspruch nehmen. Die während des Krieges ungenügend verteilte Lebensweise dürfte auch nach dem Kriege noch anhalten. Die Linderung durch erhöhte Löhne auszugleichen, wird hartnäckige Kämpfe auf wirtschaftlichem Gebiete bringen. Aus all diesen Gründen wird sich die Organisation nach dem Kriege noch viel notwendiger erweisen als vor Ausbruch desselben.

Um allen an die Organisation gestellten Anforderungen nach dem Kriege gerecht werden zu können, bedarf es des Ausbaues und der Ausbreitung derselben. Es ergeht daher an die daheimgebliebenen Verbandsmitglieder wiederholt die dringende Mahnung auf Stärkung der Organisation. Jenen, dem Verbands bis jetzt noch fernstehenden Kollegen, welche immer meinten, im Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gebraucht zu werden, muß mehr denn je klar zu machen versucht werden, wie notwendig die während des Krieges nach jeder Richtung bewährte Organisation gerade nach dem Kriege für die Arbeiter sein wird. Infolge der Einberufung von mehr denn 20 000 unserer Mitglieder wurden vor allem in den Brauereien und ver-

wandten Betrieben zahlreiche unorganisierte Arbeitskräfte zur Aushilfe eingestellt. Diese Arbeiter genießen die von unserem Verbands geschaffenen geregelten Verhältnisse mit. Auch haben sie ein ebenso großes Interesse an der Aufrechterhaltung derselben wie unsere Mitglieder selbst. Es liegt diesen Kollegen infolgedessen auch die Pflicht ob, sich unserem Verbands anzuschließen.

Kollegen! Unter Ausbietung aller Kräfte hat sich unser Verband während des Krieges bis jetzt behauptet. Sorgt Ihr im oben angedeuteten Sinne dafür, daß er auch nach Beendigung des Krieges allen an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden kann. Auf zur Agitations- und zur Aufklärungsarbeit!

Das Eindringen der Tarifvertragsidee in die Rechtsprechung.

Rechtsanwalt Hugo Henemann schreibt im neuesten Heft der „Sozialistischen Monatshefte“ folgenden für unsere Kollegen beachtenswerten Artikel: In diesen Tagen ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1915 in Sachen der Firma Expeditions- und Elbfischfahrtskontor gegen den Deutschen Transportarbeiterverband veröffentlicht worden, die für den Anhänger der Idee des Tarifvertrages als eines wichtigen Mittels zur Erhaltung des sozialen Friedens außerordentlich erfreulich ist. Das höchste Gericht vertritt darin mit immer steigender Entschiedenheit den Satz, daß jede Verletzung der Tariftratte mit dem Wesen des Tarifvertrages unvereinbar ist und schadenhaftig macht. Im Hinblick an dieses Urteil sollen kurz die einzelnen Stadien erörtert werden, die der Begriff des Tarifvertrages in unserem Recht durchlaufen hat. Dies ist deshalb lehrreich, weil sich nirgends so deutlich wie hier zeigt, in welchem hohem Maß der Krieg zur Beseitigung einseitig individualistischer Rechtsanschauungen beigetragen hat.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß die Juristen überhaupt nicht wußten, was sie mit dem kollektiven Rechtsgebilde Tarifvertrag anfangen sollten, da es sich durchaus nicht in die Formeln des Pandektenrechts einzwängen ließen wollte. Man verfiel daher auf die abstrakte Idee, den Tarifvertrag als eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzusehen. Daraus würde dann folgen, daß jedermann das Recht des jederzeitigen Austritts von dem geschlossenen Tarifvertrag zusteht, da der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung den unbedingten Austritt von der Koalition gestattet. Den Tarifvertrag mit einer Koalition zu identifizieren, ist schließlich jählos. Das Wesen der Koalition ist Kampf, das Wesen des Tarifvertrages Friede, damit Streiks und Ausperrungen vermieden oder beendet werden. Die Koalition will günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen, der Tarifvertrag setzt diese Bedingungen fest. Vor allem aber: Die Koalition bezieht sich auf Abreden einer und derselben Wirtschaftspartei, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, nicht auf solche, die beide Parteien miteinander treffen. Der Tarifvertrag dagegen ist auf die gegenseitige Verpflichtung der beiden Parteien zu tarifmäßigem Verhalten gerichtet. Nach langem Hin- und Herdanken haben dies endlich auch die Gerichte eingesehen. In einer Entscheidung, die vorbildlich geworden ist (mitgeteilt im 2. Band der Entscheidungen in Zivilsachen, Seite 92 ff.), wies sich das Reichsgericht mit Entschiedenheit gegen die Ansicht aus, daß der Tarifvertrag eine unter § 152 der Gewerbeordnung fallende Verabredung sei, also rechtlich in der Luft schwebend. Es könne nicht als die Abicht des Gegenseitigen angesehen werden, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen durch Verträge jeden Rechtschutzes zu entwerfen und damit mittelbar zu verhindern. Auch sonst liege kein Grund vor, solchen Vereinbarungen, abweichend von den allgemeinen, über die Mäßigkeit der Verträge bestehenden Rechtsgrundsätzen, die Mäßigkeit abzubrechen.

stehende und darauf diese vor, um sie über den Antrag zu hören. Als sie im Termin nicht erschien, bestellte der Vorsitzende der Zivilkammer die Ehefrau zur Vertreterin ihres Ehemannes gemäß der Bef. des R. v. 11. Januar 1915. Auf erhobene Beschwerde der Ehefrau ist die Bestellung vom R. v. aufgehoben. Für zulässig ist die Beschwerde erachtet in entsprechender Anwendung des § 567 Z. P. O. Begründet aber ist sie. Die Verträge sind ein Zwang zur Annahme der Stellung eines Vertreters eines Kriegsteilnehmers nicht fest (vgl. R. v. 3. 1915, S. 157). Der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts konnte somit die Ehefrau des Beklagten nicht ohne ihre Zustimmung zur Vertreterin bestellen. Daraus rechtfertigt sich die Aufhebung der angefochtenen Anordnung, ferner aber auch gemäß § 575 Z. P. O. die Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Entscheidung an den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts. Dieser muß gemäß § 1 der Beflagten die Bestellung eines solchen Vertreters, der zur Übernahme der Vertretung bereit und geeignet ist, veranlassen, wenn er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Beflagten für vorliegend erachtet, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des Satzes 3 a. a. O. d. h. unter Ausscheidung von Verwandten des Kriegsteilnehmers oder anderer Personen, die mit dessen Verhältnissen vertraut sind. (Beschl. des 6. Z. O. 1251/15 v. 12. April 1915.)

Ueber die soziale Versicherung in der Kriegszeit

Das Zentralblatt der Reichsversicherung: Die weit verbreitete Arbeitslosigkeit, die der Krieg in den ersten Kriegsmontaten mit sich brachte, hat bewirkt, daß viele Invalidenbeiträge für die Invalidenversicherung und Angehörtenversicherung, die in Normalzeit geleistet worden wären, ausgefallen sind. Für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen birgt dies insofern eine gewisse Gefahr in sich, als bekanntlich sowohl das Invalidenversicherungsrecht als das Angehörtenversicherungsrecht ein Erlöschen der Anwartschaft kennt, d. h. die Rechte aus allen früheren Beiträgen gehen verloren, wenn nicht binnen gewisser Zeit eine bestimmte Anzahl von Beiträgen geleistet wird. Bei der Invalidenversicherung ist dieser Verlust der Rechte verhältnismäßig leicht zu vermeiden; der Versicherer muß nur dafür sorgen — nötigenfalls durch Selbstverwendung von Marken — daß innerhalb zweier Jahre nach der Ausschüttung der Rente 20 Wochenbeiträge geleistet werden. Da die billige Wochenmarke (1. Klasse) nur 16 Pf. kostet, so wird es auch den wenig Bemittelten möglich sein, die an der Mindestzahl fehlenden Marken selbst zu erwerben und zu verwenden. Leider kommt es immer wieder vor, daß Versicherte mit ihrem Antrag auf Invalidenrente abgewiesen werden müssen, weil sie aus falscher Sparsamkeit die Weiterversicherung unterlassen haben. Jetzt, da viele zeitweilig Arbeitslose wieder Verdienst haben werden, sollte jeder von ihnen möglichst viele der aus ausgefallenen Beitragsmarken nachträglich selbst verwenden; je höher die Klasse, desto besser.

Schwerer ist es, die Anwartschaft bei der Angehörtenversicherung aufrechtzuerhalten. Denn es wird gefordert, daß in jedem Kalenderjahr mindestens für acht Monate Beiträge geleistet werden. Sind die Beiträge zu wenig, so können sie noch mit dem darauf folgenden Kalenderjahr nachgebracht werden. Wer zum Beispiel im Jahre 1914 längere Zeit stellunglos war, muß spätestens bis Ende 1915 sieben Beiträge — je es auch nur der untersten Klasse — nachbringen, daß im ganzen acht Monate im Jahre 1914 belegt sind. Man schiebe dies aber besser nicht bis Ende des Jahres auf, wenn das Geld für die Nachleistung jetzt embehalten werden kann. Wer bis Ende des Jahres durchaus nicht in der Lage ist, die fehlenden Beiträge nachzugeben, kann zu dem Rathebegehren, die Reichsversicherungsanstalt um Stundung zu ersuchen.

Zu bemerken ist noch, daß sich die zum Heere eingezogenen Versicherten keine Sorge wegen der Aufrechterhaltung der Versicherung zu machen brauchen. Bezüglich Invalidenversicherung wird die Militärzeit angerechnet, wie wenn während dieser Zeit Beiträge zweiter Klasse verwendet worden wären; was die Angehörtenversicherung anlangt, so erhöht die Militärdienstleistung zwar nicht die Rente, aber die Zeit wird wenigstens zugunsten der Erhaltung der Anwartschaft berücksichtigt. Wer beispielsweise ein Handlungsgehilfe im Jahre 1914 sieben Monate in Stellung und fünf Monate im Krieg, so werden ihm nicht nur die während der Beschäftigung verwendeten Invalidenmarken gutgerechnet, sondern auch für die fünf Monate Kriegszeit Beiträge zweiter Klasse, obgleich für diese Zeit gar nichts gezahlt ist. Bei der Angehörtenversicherung werden dagegen nur die sieben Monatsbeiträge für die Berechnung der Rente angerechnet, aber es wird wenigstens der Vorteil gewährt, daß die Versicherung nicht wegen zu geringer Beitragszeit erlischt.

Korrespondenzen.

Seidelberg. Am Samstag, 8. Mai, fand im Gewerkschaftshaus unsere Versammlung statt. Für die gegenwärtigen Verhältnisse war der Besuch mäßig. Das umfangreiche Material, das in letzter Zeit vom Hauptverband eingelaufen war, wurde eingehend behandelt. Der Vorsitzende verwies in besonderer auf die vom Hauptverband und Verbandsauschuß geregelte Festsetzung der Anwartschaft für die zurückkehrenden verkrüppelten und invaliden Kollegen, dabei betonend, daß dieser Beschluß seiner allenthalben Zustimmung finden werde, was auch für den Verband nicht zu unterschätzende Opfer bedeute. Den Schwerpunkt der zur Erledigung vorgesehenen Angelegenheiten bildete der zweite Punkt der Tagesordnung: "Beibehaltung, eventuelle Aufhebung der Extrabeiträge". Anlaß zur Beratung dieses Gegenstandes gaben die sogenannten Trübsberger, die mit allen möglichen und unmöglichen Anreden in letzter Zeit diese Beiträge zu entrichten sich weigerten. In marianischen Worten legte der Vorsitzende die Gründe dar, welche die zurückgebliebenen Arbeiter veranlassen müssen, ihr Scharfsein auch ferner dazu beizubehalten, um den durch den Krieg in Not geratenen Ge-

hilfen unserer im Felde stehenden oder gefallenen Kollegen etwas aufzuhelfen, die doch teilweise unter den Wirkungen des ihnen zugeschobenen Schicksals zeitweilig zu leiden hätten. Durch Abstimmung wurde sodann die Beibehaltung der Extrabeiträge festgelegt. Ferner wurde bestimmt, die Gelder nicht, wie früher ratenweise, ganz und gar wieder sofort auszubehalten, sondern einen Reservefonds anzulegen und die Träger der Bedürftigkeit erst etwas zu ventilieren, ehe die weiteren Auszahlungen stattfinden. Nach Erörterung einiger interner Angelegenheiten richtete der Vorsitzende noch ernste Mahnworte an die Versammlung dahingehend, alles daran zu setzen, um die Zahlstelle aufrechtzuerhalten, bis unsere früheren Verhältnisse erhalten werden können, bis unsere früheren Mitarbeiter zurückkehren, da es diesen sicher eine besondere Freude sein werde, wenn sie die Zahlstelle in geordneten Verhältnissen antreffen würden.

Magdeburg. Zu dem in Nr. 19 der "Verbandszeitung" veröffentlichten Versammlungsbericht ist nachzutragen, daß der Verein der Brauereien beschlossen hat, die Höhe der Kriegsteuerzulage jeder Brauerei zu überlassen. Aktienbrauerei Neustadt, Brauerei Bodenstein und Sudenburger Brauhaus geben 3 Mk., Rudau und Gradauer Brauerei 2 Mk., Gebr. Korte 1 Mk. ab 1. Mai, Rudau rückwirkend ab 15. April. Außerdem geben Zulagen Mühlenwerke 3 Mk. ab 15. Januar, Hafenumühle, Drenmann und Voigt u. Co. 1 bis 2 Mk.

Mitteil. Die Versammlung am 12. Mai beschäftigte sich hauptsächlich mit der Steuerzulage, nachdem von Seiten der Arbeiter an die Brauereien das Ersuchen gerichtet war, ihnen infolge der teuren Lebensmittelpreise eine entsprechende Steuerzulage zu gewähren. Die größte Brauerei, Mahn u. Schlerich, erklärt, daß sie selbst dazu außerstande sei, aber sie erkenne die Notlage ihrer Arbeiter an und wolle darum aus der dort bestehenden Unterstützungsliste jedem Arbeiter einen einmaligen Nietszuschuß zum 1. Juli in Höhe von dreißig Mark gewähren. Alle anderen Brauereien wie Triebsee, Schwarz u. Krüger und Voß hatten ihren Arbeitern erklärt, sie sollten etwas erhalten. Bis jetzt ist allerdings noch nichts geschehen.

Netzeren. Die Brennerei und Brechsefabrik Darneß bewilligte Ende März eine Steuerzulage von 75 Pf. für unbeschäftigte und 150 Pf. für beschäftigte Arbeiter. Vom 1. Mai ab hat sie diese Zulage auf 150 Mk. bzw. 3 Mk. erhöht.

Rundschau.
Aus der Industrie.

Einschränkung der Bierzeugung in Dänemark. Eine dänische Verordnung verfügt: Bis zum 1. September d. J. soll es den Brauereien, welche hiesiglandes steuerpflichtiges Bier (Bier mit 25 Gewichtsprozent Alkohol oder darüber) herstellen, verboten sein, bei der Herstellung von steuerpflichtigem Bier inländische Gerste anzuwenden, falls solche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht bereits von den Brauereien eingekauft ist, sowie inländische Gerste einzukaufen. Bei Herstellung von steuerpflichtigem Bier hiesigland darf ausländische Gerste nur verwendet werden, wenn die betreffende Partie teils einer Brauerei oder einer Zusammenfassung von Brauereien eingekauft ist. Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht ausländische Gerste, welche die betreffende Brauerei beim Inkrafttreten vorliegender Bekanntmachung bereits eingekauft hat.

Mühlentränke. In der Nacht zum 1. Mai entzündete ein Brand in der "Werdemühle", der größten Mühle Breslans, dessen Entstehungsurache nicht ermittelt werden konnte, obwohl die Wachtposten an allen Mühlen in letzter Zeit verdoppelt wurden. Wieviel von den Vorräten durch das Feuer vernichtet wurde, war noch nicht festzustellen. Der Verstoß an Lebensmitteln berührt die Stadt Breslau in hohem Maße. — Als Entstehungsurache des Brandes wird Selbstentzündung vermutet; aber dem steht die Tatsache zu widersprechen, daß das Feuer, das in der Mitte des Gebäudes an den Haupttreppen seinen Anfang nahm, sich in wenigen Augenblicken durch die ganze Flucht des 16 Meter langen Hauses verbreitete.

In der Nacht zum 7. Mai brach in dem Mühlenwerk der im Nebenort bei Eichberg im Kreise Bunzlau gelegenen Wolfischen Mahlmühle Feuer aus. Da es spät bemerkt wurde und Hilfe verzipät eintraf, verbreiteten sich die Flammen auf das ganze Werk und die ganze Mühle wurde in Asche gelegt. Das Feuer ergriff auch die angrenzende Sägemühle und auch diese wurde ein Raub der wütenden Flammen. Mit der Mühle verbrannten leider auch Mehlvorräte und Getreidemengen. Die Ursache des Feuers ist vollständig unbekannt.

Aus dem Bern.

Ammoniakexplosion in einer Brauerei. Im Keller der Brauerei Krause Boom in Rotterdam fand kürzlich eine Ammoniakexplosion statt. Im Keller befanden sich sechzehn Arbeiter, die Gefahr liefen, durch Ammoniakdämpfe erstickt zu werden. Dreizehn Arbeiter sind gerettet, was vornehmlich dem Mute des deutschen Arbeiterführers Suba zu danken ist. Drei Arbeiter sind erstickt, unter ihnen zwei Deutsche namens Dauber und Kettel.

Tod durch Abzug vom Lager. Der vierjährige Theodor Bohne aus der Bierneuberg der Klosterbrauerei Hohenhof in Hohenleben wurde kürzlich auf der Chauffee Altona-Alsigerode mit schwerer Sprunqverletzung tot aufgefunden. Er wurde jetzt zwei Tagen dort beigesetzt. Am Nachmittag des betreffenden Tages kam das Gespann führerlos beim Gastwirt K. in Alsigerode a. S. an. Man sahte deshalb nach K. Vermutlich ist er von seinem Führer gefallen und überfahren worden.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise. Einer Aufstellung über die Steigerung der Lebensmittelpreise während des Krieges, die einer der bedeutendsten Größten Reichsständelands im Lebensmittelhandel der Preise zur Veranschaulichung stellt hat, entnehmen wir folgendes: Es kosteten 100 Milligramm Weizenmehl Anfang und Mitte Juli 1914 27 Pf., am 25. Juli 28,75 Pf., 20. Juli 30,50 Pf., 22. August 37 Pf., 20. September 57,50 Pf., 26. September

38 Pf., 15. Oktober 38,25 Pf. und am 4. Januar 1915 43 Pf. Dann kostete die Kriegsgetreidegesellschaft ein; Weizenmehl wurde mit Roggenmehl vermischt als Kriegsmehl zum Verkauf gebracht, der Preis hierfür betrug für 100 Milligramm Mitte April 46 Pf.

Für dieselbe Menge Weizenmehl wurde gezahlt Mitte Juli 1914 28,50 Pf., Ende Januar 1915 54 Pf. und gegenwärtig 80 Pf.; für Graupen am 15. Juli v. J. 28,50 Pf., am 31. Januar 35 Pf., am 20. April 110 Pf.; für Haferfloren am 15. Juli 33—34 Pf., am 31. März 58 Pf.; für gelbe Erbsen im Juli 29—30 Pf., im April 1915 113—114 Pf.; für grüne Erbsen Juli 25 bis 26 Pf., April 1915 116—117 Pf.; für weiße Bohnen im Juni v. J. 29—30 Pf. und im April d. J. 115 bis 120 Pf.; Patnarreis kostete im Juli 35—36 Pf., Anfang April 115—116 Pf.

Soweit Futtermittel in Frage kommen, werden folgende Preise angegeben: Mais kostete Ende März 1914 18,50 Pf., Ende März d. J. 62—63 Pf., Anfang Mai 67 Pf.; Futtergerste Anfang Februar 1914 13,50 Pf., Anfang Februar d. J. 43 Pf. und im Mai 65 Pf.; Futterweizen Mitte März 1914 21,50 Pf., Mitte März d. J. 67 Pf.

Es handelt sich bei diesen Zahlen um Großhandelspreise, die im allgemeinen Handel sich noch um eine oder mehrere Mark höher stellen dürften. Der Großhändler, von dem unsere Angaben stammen, kauft große Mengen Waren um, hat daher bessere Einkaufsbedingungen.

Die Zahlen selbst bedürfen keines Kommentars. Man fragt sich nur, wer heute und später für eine derartige Preisentwicklung die Verantwortung übernehmen kann.

Arbeiterversicherung.

Auf welchem Wege kann die Krankenkasse zur Gewährleistung von Krankenhäusern gezwungen werden? Bekanntlich sind die Krankenkassen schon wiederholt von ihren Mitgliedern auf Gewährleistung von Krankenhäusern verklagt, aber jedesmal sind die Kläger mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden, da nach dem Krankenversicherungsgeetze ein Rechtsanspruch der Mitglieder von Krankenkassen auf Versorgung und Behandlung im Krankenhaus nicht besteht. Auch nach der Reichsversicherungsordnung steht den Krankenkassen ein solcher in Klagenwege verfolgbare Rechtsanspruch nicht zu, doch ist es den Krankenkassen unbenommen, in geeigneten Fällen sich bei der Verwaltung an die den Krankenkassen überordnete Aufsichtsbehörde zu wenden, die sehr wohl in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Denn nach § 181, Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung soll die Krankenkasse "möglichst" Krankenhäuser gewähren, wenn die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist.

In einem Falle, mit dem sich das Oberverwaltungsamt Groß-Berlin zu beschäftigen hatte, hatte bereits das Verwaltungsamt dem Vorsitzenden der in Frage kommenden Krankenkasse unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgegeben, das erkrankte Mitglied einem Krankenhaus zu überweisen. — Dagegen legte die Kasse Beschwerde ein, in dessen hat sich auch das genannte Oberverwaltungsamt zu ungunsten der Kasse ausgesprochen. Hier handle es sich um einen Fall, in dem die Kasse möglichst Krankenhäuser zu gewähren hat; denn nach dem bei den Akten befindlichen Akte, dessen Wichtigkeit von keiner Seite bestritten ist, verlangt die Krankheit, um die es sich hier handelt, dringend eine Behandlung und Pflege, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist. Deshalb dürfte die Krankenkasse nicht, wie sie tat, ohne irgendeinen Grund geltend zu machen, der ihren abnehmenden Standpunkt rechtfertigte, die Krankenhäuser abweisen. Der Krankenkassenvorsitzende handelte, indem er dies tat, pflichtwidrig, und das Verwaltungsamt war durchaus im Recht, wenn es ihn im Aufsichtswege zur Erfüllung seiner Verpflichtung anhielt. (Sgl. Oberverwaltungsamt Groß-Berlin, 16. X. 14.)

Berichtigendes.

Das Bier in der jüngsten und ältesten Geschichte. Gerade jetzt ist in mehrfacher Beziehung viel vom deutschen Nationalgetränk die Rede. Zunächst haben unsere tapferen Feldherren verschiedentlich ihrer Sehnsucht nach einem Glase guten deutschen Bieres Ausdruck gegeben, in wir haben auch lesen können, wie Brauereien in Feindesland von der Heeresverwaltung in Dienst gestellt wurden, um die Soldaten doppelt zu erfrischen, durch guten Trank und durch Brausebad. Wir haben von der Bierpreisverhöhung gehört, die Regierung hat die Bierzeugung eingeschränkt. Viel ungritren wurde aber nicht nur der Bierpreis, sondern auch die Frage der Zweckmäßigkeit der Einschränkung der Brauereibetriebe. Während Prof. Elshaber in seiner Arbeit "Die deutsche Volksernährung und der englische Nahrungungsplan", die man wohl als den Leitfaden der Volksernährung im Kriege ansehen darf, sagt, "daß zu einer Einschränkung der Brauerei durch die Zeitlage kein Grund gegeben sei", zieht der bekannte Münchener Hygieniker v. Gruber auf dem entgegengelegten Standpunkt und steht in der Verarbeitung von Getreide zu Bier eine kolossale Energieverwendung. Gewiß würde dadurch die Möglichkeit gegeben, mehr Getreidemehl oder Graupen zu erzeugen, ob aber das deutsche Volk, das bisher außer dem "Gerstensaft" andere Gerstenerzeugnisse im Speisegericht wenig kennt, sich so leicht hier anpassen würde, ist doch fraglich.

Daß das Bier schon seit uralten Zeiten als Steuerquelle ebenso beliebt war wie als Getränk, beweist eine kulturhistorische interessante Abhandlung von R. Timmersbach in der "Wochenschrift für Brauerei". Zu welcher Zeit und von wem oder wenigstens von welchem Volke die Kunst des Bierbrauens erfunden ist, hat uns die geschichtliche Forschung nicht darzutun vermocht, und alles, was in dieser Beziehung in den verschiedensten Variationen bis jetzt vorgebracht worden ist, gehört der Fabel an, oder wenigstens doch lediglich der Vermutung, da positive Quellen hierfür mangeln. Daß dagegen die Erzeugung von wenigstens vierstündlichen Getränken aus Getreide und insbesondere aus Gerste schon im großen Altertum nicht nur bekannt, sondern auch weit verbreitet war, dies ist durch eine hinreichende Zahl von Zeugnissen einwandfrei zuge-

